

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2019

724. Strassen (Obfelden, 654 Dorfstrasse, Alte Landstrasse bis Muristrasse, Strasseninstandsetzung, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen und Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Dorfstrasse in der Gemeinde Obfelden zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Regionale Verbindungsstrasse Nr. 654 klassiert. Im Abschnitt Alte Landstrasse bis Knoten Muristrasse soll die Dorfstrasse instand gesetzt und die Bushaltestellen hindernisfrei ausgebaut werden. Mit dem Projekt wird die Radweglücke im Abschnitt Hölibachstrasse bis Muristrasse geschlossen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Obfelden sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen;
- Erstellung einer Gehwegüberfahrt und einer Geh- und Radwegüberfahrt;
- Erstellung eines Rad- und Fusswegs;
- Erstellung eines Fussgängerübergangs mit einer Schutzinsel;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Strassenbeleuchtung und Strassenentwässerung;
- Anpassung der Fahrbahngeometrie und Instandsetzung des Strassenbelags;
- Wiederinstandstellung der beanspruchten privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Obfelden hat das Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) gemäss Beschluss Nr. 105 vom 17. Mai 2016 grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 22. April bis 25. Mai 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 28. September bis 29. Oktober 2018. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen.

Mit dem Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb sowie des Anpassungsprotokolls vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Diese Einsprache ist als erledigt abgeschrieben worden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 24. Mai 2016 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich eingeschätzt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Das Immobilienamt wird beauftragt, den Abtretungsvertrag auszuarbeiten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 25. Januar 2019 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	82 000
Bauarbeiten	2 860 000
Nebenarbeiten	442 000
Technische Arbeiten	485 000
Total	3 869 000

Die Gemeinde Obfelden hat an der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2018 eine definitive Kostenbeteiligung von Fr. 219 000 zugesichert. Dieser Betrag wird der Gemeinde Obfelden nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Projekt Nr. 84S-81017 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	218 000		218 000
Fussgängeranlagen	239 000		239 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt	290 000		290 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 413 000	219 000	2 632 000
Fahrradanlagen	490 000		490 000
Total	3 650 000	219 000	3 869 000

Da der rechtsverbindlich zugesicherte Beitrag der Gemeinde Obfelden nach Realisierung in Rechnung gestellt wird, ist ein Bruttokredit zu beschliessen. Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) gebundene Ausgabe von Fr. 2 922 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 947 000, insgesamt Fr. 3 869 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 3 579 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 290 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 869 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	7%	290 000		290 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50111 00000	68%	2 632 000		2 632 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Konto 8400.50110 80020	6%		218 000	218 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50100 00000	6%		239 000	239 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000	13%		490 000	490 000
Fahrradanlagen (federführend)				
Total	100%	2 922 000	947 000	3 869 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 891/2014 bewilligte Ausgabe von insgesamt Fr. 300 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 219 000 jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 112 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz		
Erneuerung Staatsstrassen (federführendes Konto)	72%	2 413 000	21 000	2,5%	60 000
Staatsstrassen Anteil öV	6%	218 000	1 700	2,5%	5 000
Fussgängeranlagen	7%	239 000	2 000	2,5%	6 000
Fahrradanlagen	15%	490 000	4 300	2,5%	12 000
Zwischentotal			29 000		83 000
Total	100%	3 360 000			112 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Projekt-Nr. 84S-81017, Gemeinde Obfelden, 654 Dorfstrasse, aufzunehmen. Die Kostenteile Staatsstrassen Anteil öV, Fussgängeranlagen und Fahrradanlagen sind umzubuchen. Der Betrag ist im Budget 2019 enthalten und im KEF 2019–2022 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung, den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen und die Radweglückenschliessung sowie die weiteren damit verbunden baulichen Massnahmen an der Alten Landstrasse bis Muristrasse, Gemeinde Obfelden, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 922 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 947 000, insgesamt Fr. 3 869 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 290 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 3 579 000 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2018)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 891/2014 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli